

das nicht deswegen, weil das Buch in der Tat als Objekt für eine Sondersteuer kaum geeignet sein dürfte oder weil man etwa mit dem offenen Eingeständnis einer solchen Absicht den Plan glaubte von vornherein für aussichtslos halten zu müssen. Überlegungen anderer Art geben einen besseren Grund. Es handelt sich tatsächlich um etwas wesentlich anderes. Die Abgabe dürfte an der ganzen Idee als Nebenerscheinung zu betrachten sein. In Wahrheit und in der Hauptsache läuft das Ganze auf eine grundlegende Änderung des bisherigen Urheber- und Verlagsrechts hinaus.

Nähere Prüfung zeigt, daß es sich dabei um zwei selbständige Gedanken handelt. Dieses Zweierlei ergibt sich nicht nur äußerlich aus dem Nebeneinander von Werken, die urheberrechtlich geschützt, und solchen, die urheberrechtlich frei sind. Es handelt sich vielmehr um zwei wesentlich verschiedene Gesetzesmaterien: bei den Werken der erstgenannten Art um das Verlagsgesetz, bei den anderen um das Urheberrechtsgesetz, und darin liegen innere Gegensätze.

Der Urheberrechtsschutz ist, wie Kohler es genannt hat, ein Immaterialgüterrecht. Geschützt wird nicht etwas Materielles, auch nicht eine bloße Idee, sondern das Werk als die in eine bestimmte Form gebrachte Idee. Das Urheberrecht ist vererblich und veräußerlich. Aber es ist nach dem bisher geltenden Gesetz zeitlich begrenzter Dauer. Darin liegt, wie A. Elster es einmal genannt hat, ein »Tribut des Schaffenden an die Allgemeinheit, der Ausgleich für die Tatsache, daß jeder Schaffende inmitten der Umwelt auf den Schultern der Vergangenheit steht und den Zeitgenossen wie den Vorfahren ein gut Teil seines Könnens und Wirkens verdankt«. Diese Abhängigkeit hat man sich namentlich auch bei der Erörterung des Plagiatbegriffs vor Augen halten müssen. Richtig hat Voigtländer in seinem Kommentar des Urheberrechts in diesem Zusammenhange daran erinnert, daß jeder Schaffende bis zu einem gewissen Grade von der Überlieferung, von den Vorarbeiten, von der Kulturstufe, dem Sinn und Denken seines Volkes abhängig sei, daß daher Anknüpfung an Vorhandenes recht und billig sei, sofern es nur nicht in »Ausschlachtung fremder Arbeit unter der Maske eigener« ausartete. Der Begriff des Plagiats hat also enger gefaßt werden müssen. Ebenso hat das Recht zum Zitat freigegeben werden müssen, wenigstens in gewissem Umfange. Die Eigenart des menschlichen Zusammenlebens fordert unbedingt eine solche Einschränkung des Urheberrechts, sollte nicht durch unnatürlichen, übermäßigen Zwang jede freie Entwicklung unmöglich gemacht werden. Wie aber jeder geistig Schaffende so das Recht erhalten hat, von fremdem Eigentum zu nehmen, so ist ihm in der zeitlichen Beschränkung seiner eigenen Rechte gewissermaßen die Verpflichtung auferlegt worden, dafür zu zahlen durch Einräumung gleicher Freiheit an alle nach ihm Kommenden, ja, da völlig gerechtes gegenseitiges Abwägen von Nehmen und Geben auf geistigem Gebiete, gewissermaßen eine wirkliche Verrechnung schlechterdings unmöglich ist, eben durch völlige Preisgabe seiner Rechte an die Allgemeinheit nach Ablauf einer bestimmten Frist. Mit diesem zweifelsohne sehr vernünftigen und gerechten Grundsatz hat sich unser heutiges Urheberrechtsgesetz allerdings selbst an einer Stelle in Widerspruch gesetzt, als für unveröffentlichte, erst nach dem Tode des Verfassers aufgefundenen Werke ein »ewiger« Urheberrechtsschutz ausgesprochen wurde. Mit Recht hat aber in den Erörterungen aus Anlaß der Auffindung von Goethes »Wilhelm Meisters theatralischer Sendung« Röthlisberger nachgewiesen, daß es sich hier in Wahrheit gar nicht mehr um ein Urheber-, sondern nur noch um ein Herausgeberrecht handelt, das selbständig für sich zu betrachten ist.

Der Plan der Reichskulturabgabe will nun mit jenem bestehenden Grundsatz der zeitlichen Begrenztheit des Urheberrechts brechen. Allerdings soll sich für den Urheber selbst und seine Erben nichts ändern. Ihre Ansprüche sollen weiter 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlöschen. Danach soll aber gewissermaßen ein Erbrecht des Staates an dem Urheberrecht wirksam werden, der nun seinerseits ein Herausgeberrecht zu vergeben oder — auch das schwebt im Hintergrunde und weist auf die enge Beziehung der neuen Idee zur Frage der Sozialisierung des Buchgewerbes — selbst auszuüben hätte. Denn

das ist der Sinn der *Domaine d'Etat*, und das ist somit der wahre Charakter der Neuerung. Wenn äußerlich nur davon gesprochen wird, die Herausgabe der nicht mehr urheberrechtlich geschützten Werke solle zugunsten einer Kulturkasse lediglich mit einer Kulturabgabe belegt werden, so will das wie Verschleierung aussehen, da ja das Ganze nicht ein Akt der Steuer-, sondern der Kulturgesetzgebung sein soll unter Berufung auf die einschlägigen Paragraphen der Reichsverfassung. Der Fiskus erhält demnach nicht einfach eine neue Einnahmequelle, über deren Erträgnisse im Rahmen des Etats zu verfügen ist. Es handelt sich vielmehr um eine Änderung des bisherigen Rechts. Der Gesetzgeber würde sich also um der rechtlichen Folgerungen willen klarer auszudrücken haben. Er würde sich dann wohl auch darüber entscheiden müssen, ob jenes neue Herausgeberrecht monopolistisches Privileg oder unter die Gewerbefreiheit zu stellen sein sollte. Er würde sich endlich überlegen müssen, wie das neue Recht in die Berner Übereinkunft einzufügen wäre.

Die Forderung, auch sämtliche noch urheberrechtlich geschützten Werke sollten von Reichsgesetz wegen mit einer Abgabe zugunsten der Urheber belegt werden, hat mit einer Änderung des Urheberrechts im Grunde nichts zu tun. Außerlich könnte es so aufgefaßt werden, als ob diese Forderung lediglich eine praktische Konsequenz der ersten, älteren und schon oft erörterten Idee wäre. In der Tat würde erst durch Ausdehnung der Abgabe auf sämtliche Erscheinungen des Buchhandels die Durchführung der Belastung der ungeschützten Werke leichter. Es liegt aber auch hier doch ein grundsätzlicher Gedanke zugrunde: das »Gesetz des Umsatznutzens im Urheberrecht«. Schon in der Novelle vom 22. Mai 1910 hat es sich ausgewirkt. Hofrat Kösch, der in den damaligen Verhandlungen eine bedeutende Rolle gespielt hat, hat auch jetzt wieder bei dem neuen Plane Pate gestanden. Es ist deshalb wohl kein Wunder, daß der jetzige Vorschlag völlig im Zeichen jenes Gesetzes steht und sich ganz als folgerichtiger Versuch erweist, jene Gedanken weiter auszubauen und nutzbar zu machen. Werke der Literatur sind von den Regelungen jener Novelle, die sich nur auf musikalische Werke mit ihren eigenartiger liegenden und eher auf eine Neuordnung drängenden Verhältnissen bezog, zunächst ausgenommen geblieben. Da es sich dort in erster Linie um Ausführungsrechte handelte, kamen sie nicht in Frage, kann es sich auch jetzt nicht einfach um eine Ausdehnung jener Bestimmungen auf das Buch handeln; denn Vortrag und Aufführung spielen für Büchererzeugnisse nur in sehr beschränktem Umfange eine Rolle. Beim Buche steht der Verkauf im Vordergrund. Bei der Erhebung einer Sonderabgabe vom Verkauf jedes einzelnen Exemplars, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, handelt es sich aber doch um nichts anderes als um die gesetzliche Sicherung eines »Umsatznutzens im Urheberrecht«, wobei die Rechte der Urheber einseitig wesentlich erweitert werden, alles Risiko jedoch dem Buchhändler bleibt. Darin liegt aber etwas ganz Neues. Bisher bestand hinsichtlich Veröffentlichung und Vertrieb eines Werkes lediglich ein gesetzlich geregeltes Vertragsverhältnis zwischen Urheber und Verleger. Gegen Entgelt überließ der Urheber dem Verleger einigen Nießbrauch an dem Werke. Dem Verleger lag aber die Verpflichtung zur Verbreitung des Werkes ob. Die dazu nötigen Abmachungen mit dem Sortiment traf er jedoch allein und selbständig, namentlich auch nach der finanziellen Seite. Der neue Vorschlag strebt nun an, den Urheber auch unmittelbar mit dem gesamten Sortimentsbuchhandel, ja mit dem Bücherkäufer in Verbindung zu bringen, ihn dem Verleger gegenüber mithin unabhängiger zu machen, ohne letzteren zu entlasten und statt mit diesem allein, mit dem Buchhandel als Ganzem in ein Vertragsverhältnis zu setzen. Damit würde die bisherige Organisation des Buchhandels auf den Kopf gestellt. Das Verlagsrecht würde künftig nicht mehr nur von einem Vertrage zwischen Urheber und Verleger zu reden, sondern sich auch mit dem Buchhandel im Ganzen zu beschäftigen haben. Vorläufig soll allerdings nur von der Erhebung einer Abgabe von jedem Verkauf die Rede sein, einer Abgabe, die angeblich auch der Käufer, nicht der Verkäufer tragen soll. Man lasse sich aber nicht täuschen. Eine Rückwirkung auf den letzteren könnte gar nicht ausbleiben. Wer überdies die eigenartige Organisation des Buchhandels,